



Textliche Erläuterungen

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz - K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2021

1. Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag ist die Grundlage der Gebarung der Gemeinde Trebesing für das kommende Jahr und wird nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit, sowie nach den Grundsätzen der VRV 2015 erstellt. Ziel ist es die kommunalen Interessen der Gemeinde wahren, Investitionen zu tätigen und die Lebensqualität und Basisinfrastruktur in der Gemeinde aufrecht zu erhalten. Durch die negativen finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie ist die Erreichung dieser Zielsetzung jedoch massiv gefährdet.

2. Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Da die Aufwände für diverse Landesumlagen (Sozialhilfe, Krankenanstalten, Pensionsfonds), aber auch Personalausgaben permanent ansteigen, gleichzeitig aber die Ertragsanteile aus gemeinschaftlichen Bundessteuern wegen der Auswirkungen der Corona-Pandemie drastisch einbrechen, ist ein Haushaltsausgleich durch geplante Rücklagenentnahmen und der Verwendung von Bedarfszuweisungsmitteln für die laufenden Auszahlungen nicht zu erreichen. Letztlich werden Finanzhilfen des Bundes notwendig sein, um den wirtschaftlichen Fortbestand einer eigenständigen Gemeinde, die nicht nur bloß versucht den Bestand zu verwalten, sondern auch zum Wohle der BürgerInnen und der lokalen Wirtschaft investiert, zu gewährleisten.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:¹

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 2.490.900
Aufwendungen:	€ 2.716.500

¹ Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	40.000
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	14.700
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:²	- €	200.300

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	2.535.800
Auszahlungen:	€	2.733.300
Geldfluss aus der voranschlags- wirksamen Gebarung:³	- €	197.500

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Ergebnishaushalt:

Der Ergebnishaushalt beinhaltet die Erträge und Aufwendungen. Ein Großteil der Einzahlungen und Auszahlungen sind auch zugleich Erträge und Aufwendungen. Ein Minus im Finanzierungshaushalt wirkt sich auch entsprechend negativ auf den Ergebnishaushalt aus.

Hinzu kommen im Wesentlichen noch:

- a) die Abschreibung (bzw. der Saldo zwischen Gesamt-AFA und Passivierung von Zuschüssen), sowie
- b) Personalkostenrückstellungen für Jubiläen, insbesondere aber auch für nicht konsumierte Urlaube.

Sie belasten den Ergebnishaushalt mit ca. € 80.000. Positiv auf den Ergebnishaushalt wirken sich Rücklagenentnahmen aus. So ist z.B. im Bereich Kindergarten eine Entnahme von € 40.000 aus der Bildungsrücklage, zur Finanzierung des laufenden Betriebes, enthalten.

Die marktbestimmten Tätigkeiten (Wasser, Kanal, Müll), aber auch der Wirtschaftshof sind ausgeglichen veranschlagt, beim Wasserhaushalt und Wirtschaftshof kommt es zu einer Rücklagenzuführung (Ansparen für die Anlagenerneuerung). Bei der Abwasserentsorgung und der Müll- und Altstoffsammlung werden zur Deckung der laufenden Aufwendungen und für Reinvestitionen Gebührenerhöhungen notwendig.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

Finanzierungshaushalt:

Der Saldo „Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung“ umfasst die Ein- und Auszahlungen der operativen und investiven Gebarung sowie Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehen).

Der Saldo zwischen Aufwänden und Erträgen ist mit € 198.300 klar negativ, obwohl € 201.000 auf den Bedarfszuweisungsmitteln bereits im Budgetentwurf berücksichtigt sind.

Das negative Ergebnis bedeutet, dass im Voranschlag für das Jahr 2021, noch ohne Berücksichtigung des Abganges des Finanzjahres 2020, € 197.500 an liquiden Mitteln fehlen.

Hinzu kommt ein noch nicht bedeckter, negativer Geldfluss (Abgang) des Jahres 2020, laut 1. Nachtragsvoranschlag in einer Größenordnung von ca. € 120.000, für dessen Finanzierung der Gemeinderat auch noch keine Festlegungen getroffen hat.

Investive Maßnahmen:

An Investitionsvorhaben sind: die Fertigstellung des Garagengebäudes für die Bergrettung (€ 53.000); der Ankauf des Feuerwehrfahrzeuges für die Ortsfeuerwehr Großhattenberg (€ 207.000) und der erste Bauabschnitt der Generalsanierung der Verbindungsstraße Oberallach (€ 267.900) enthalten.

Sonstiges:

Außer den Förderungen für Sport-, Brauchtums-, Kulturvereinen sowie für die Bergrettung sind im Voranschlagsentwurf 2021 keine freiwilligen Leistungen (bisher: Landwirtschaft, Alternativenergie, Tourismusverein, Wirtschaftsförderung) budgetiert.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Die historischen Vermögenswerte (Altvermögen) wurden anhand der tatsächlichen Anschaffungswerte erfasst und dem Softwareanbieter Comm-Unity EDV GmbH zur Einarbeitung in das Buchhaltungssystem übergeben. Übernahmefehler (Auflösung der Investitionszuschüsse höhe als die Anlagenabschreibung) konnten noch nicht nachbearbeitet werden. Sie bewegen sich in einer Größenordnung von ca. € 5.000.

Die Vorgaben der Nutzungstabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015 wurden im Wesentlichen eingehalten. Abweichungen davon hat der Gemeinderat, auf Basis der Empfehlungen der Gemeindeaufsicht und von Fachgutachten, festgelegt.

Eine ausführlichere Dokumentation wird im Zuge der Eröffnungsbilanz 2020 erstellt und beigelegt.

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

--

⁴ An dieser Stelle kann – wenn erforderlich – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESGV jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.